

Erwachsenenqualifizierung

Ausbildung — Qualifizierungsmaßnahmen, die mit einem staatlichen Abschluß in einer bestimmten Qualifikationsstufe enden und mit der Berechtigung, eine entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

Weiterbildung - Organisierte Maßnahmen zur Erweiterung, Vervollkommnung und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Aktualisierung des vorhandenen Wissens und zur weiterführenden Spezialisierung. Nicht zur Weiterbildung zählen Bildungsmaßnahmen, die zu einer Qualifikationsstufe führen.

Teilnehmer an Lehrgängen der Volkshochschulen - Teilnehmende Personen zu Beginn des Lehrgangs.

Gesamtlehrgänge mit Abschluß an Volkshochschulen - Dazu gehören die Lehrgänge, die in allen Fächern bis zum Abschluß der Stufe 8 bzw. 10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. zum Abschluß der erweiterten Oberschule (Abitur) führen oder auf eine Hochschulsonderreife oder Fachschulsonderreife vorbereiten.

Einzellehrgänge an Volkshochschulen — Sie führen nur in einem einzelnen Fach zu einem Abschluß der allgemeinbildenden Schule oder vermitteln das Wissen eines Faches ohne Ablegung eines staatlichen Abschlusses.

Systematische Allgemeinbildung — Lehrgänge an den Volkshochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die zum Abschluß der 8., 10. bzw. 12. Klasse führen. Vorbereitungslehrgänge zur Fachschulsonderreife bzw. Hochschulsonderreife und Einzellehrgänge auf verschiedenen Gebieten der Allgemeinbildung.

Fach- und Hochschulen

Die Angaben enthalten alle DDR-Bürger, die an Universitäten, Hochschulen bzw. Fachschulen de*, DDR und des sozialistischen Auslands in Studienformen studieren, die zu einem vollen Hochschul- bzw. Fachschulabschluß führen.

Die Angaben nach Wissenschaftszweigen und Fachrichtungsgruppen sind auf der Grundlage der Anordnung über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung vom 7. Mai 1973 (GBl.-Sonderdruck Nr. 757 vom 29. Juni 1973) und der Ergänzungen ausgewiesen.

Seit 1974 erfolgt die Ausbildung für den überwiegenden Teil der mittleren medizinischen Berufe im Rahmen der Fachschulausbildung an medizinischen Fachschulen (GBl. Teil, Nr. 27 vom 10. Juli 1974).

Neuzulassungen — Erstmalig zum Studium immatrikulierte Studierende. Nicht als Neuzulassung zählen Zugänge von anderen Fach- oder Hochschulen oder Studierende, die nach längerer Unterbrechung das Studium fortsetzen.

Absolventen — Studierende, die das Studium mit Erfolg beendet haben. Nicht einbezogen sind Absolventen des externen Studiums, Zuerkennungen und die Nachholung des Staatsexamens bzw. der Abschlußprüfung.

Fern- und Abendstudium — Durchführung des Studiums ohne wesentliche Unterbrechung der Berufsarbeit. Während das Fernstudium im wesentlichen als ein durch periodische Lehrveranstaltungen geleitetes und kontrolliertes Selbststudium durchgeführt wird, stützt sich im Abendstudium der Bildungsprozeß in entscheidendem Maße auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

Kultur

Theater — Für die Erfassung der Zahl der Theater ist ausschlaggebend, wieviel Spielstätten zur Verfügung stehen. Besitzt ein Theater mehrere Spielstätten, so werden diese als mehrere Theater gezählt (z. B. Podiumbühnen, Studiobühnen, Foyertheater).

Freilichtbühnen werden nicht als Theater gezählt.

Als Besucherzahl in Theatern gilt die Zahl der ausgegebenen Karten (freier Kartenverkauf, Verkauf für Betriebs- bzw. Gruppenanrecht, Einzelanrecht, für sonstige Ermäßigung sowie Frei- und Dienstkarten). Es werden alle Vorstellungen und deren Besucher ausgewiesen, die von den Theatern in ihrem eigenen Haus sowie in Gastspielorten innerhalb der DDR durchgeführt werden.

Vorstellungen und Besucher in Gastspielorten innerhalb der DDR werden entsprechend dem Ort (Bezirk) der Vorstellung ausgewiesen, unabhängig davon, in welchem Bezirk das Theater seinen festen Sitz hat.

Vorstellungen und Besucher bei gelegentlichen Gastspielen von ausländischen Theatern in der DDR werden gesondert ausgewiesen.

Filmvorstellungen und deren Besucher — Vorstellungen und Besucher der stationären Filmtheater und Vorstellungen in Spielstätten und sonstigen Institutionen sowie deren Besucher.

Museen — Alle musealen Einrichtungen, wie Kunst-, Heimat- und wissenschaftliche Museen und Gedenkstätten, Nationale Mahn- und Gedenkstätten, wissenschaftliche Sammlungen verschiedener Institute, sofern sie dem Publikum zur Besichtigung zugänglich sind.

Musikschulen — Staatliche Schulen (Einrichtungen, die der Abteilung Kultur bei den Räten der Bezirke, Kreise und Städte unterstellt sind), die als Teil des sozialistischen Bildungswesens außerhalb des Unterrichts der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule interessierte und begabte Schüler, Kinder im Vorschulalter sowie Werk tätige zu hohen musikalischen Leistungen führen.